

## Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude  
Stresemannstraße 48  
F (04 21) 361 115  
E-Mail infektionsschutz  
@ordnungsamt.bremen.de  
Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 16.10.2020

### Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 50

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a Absatz 1 und 3 der Achtzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1086), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1113) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Zusammenkünfte und Menschenansammlungen außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum sind abweichend von § 2 Absatz 1 Coronaverordnung nur mit höchstens fünf Personen erlaubt; ausgenommen sind Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen und von Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Coronaverordnung, insbesondere Patchworkfamilien und Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige).
2. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel sind abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 Coronaverordnung nur mit höchstens 100 teilnehmenden Personen erlaubt.
3. Private Feierlichkeiten, die aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (beispielsweise Hochzeiten, Verlobungsfeiern, Geburtstage, Privatpartys und sonstige Anlässe mit vornehmlich geselligem Charakter), sind abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 Coronaverordnung in öffentlichen oder angemieteten Räumen und abweichend von § 2 Absatz 1 Coronaverordnung auch in Wohnungen nebst dem befriedeten Besitztum mit höchstens 10 teilnehmenden Personen erlaubt, wobei die Beschränkung auf zwei Hausstände dringend empfohlen wird.
4. Die Öffnung von gastronomischen Betrieben ist nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr erlaubt.
5. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken ist nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr erlaubt.
6. Der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Coronaverordnung muss außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum abweichend von § 1 Absatz 2 Nummer 3 Alternative 2 Coronaverordnung bei einer Gruppe von mehr als fünf Personen eingehalten werden; ausgenommen sind Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen



Dienstgebäude  
Stresemannstr. 48  
28207 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Linie 25  
Steubenstraße  
Linien 2 und 10  
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten  
Mo. – Fr.  
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30  
BIC MARKDEF1250



am Dienstgebäude,  
Anfahrt über  
Steubenstraße

Sparkasse Bremen  
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53  
BIC SBREDE22XXX

und von Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Coronaverordnung, insbesondere Patchworkfamilien und Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige).

7. Innerhalb von Gebäuden von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Behörden besteht beim Betreten von Verkehrsflächen, wie etwa Eingangsbereiche, Treppenhäuser, Flure und Aufzüge, sowie beim Aufenthalt im Sanitärbereich und in Warteräumen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ausgenommen sind Gerichte, die Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes sowie die vom 2. und 3. Teil der Coronaverordnung erfassten Einrichtungen.
8. Im Rahmen des Besuchs von Wochenmärkten nach § 67 der Gewerbeordnung sowie in den nachfolgend genannten Bereichen besteht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen unter Ausnahme der bestuhlten Außengastronomie eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:
  - Bahnhofsvorplatz: täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
  - Innenstadt & Schnoorviertel: Montag bis Samstag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Sonntag, den 01.11.2020, von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr
  - Schlachte: täglich von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr
  - Viertel (Ostertor/Steintor): täglich von 09.00 Uhr bis 24.00 Uhr
  - Vegesacker Bahnhofsvorplatz: täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
  - Vegesacker Fußgängerzone: Montag bis Samstag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die genannten Bereiche werden durch die Karten in Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung konkretisiert.

9. Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von Nummer 7 und 8 ist eine textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen-partikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.
10. Nummer 7 und 8 gilt nicht für
  - a. Kinder unter sechs Jahren,
  - b. Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
  - c. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
  - d. Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer, welche die genannten Bereiche lediglich passieren.
11. Die Nummern 1 bis 10 gelten im Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 01.11.2020.
12. Das Gesundheitsamt Bremen kann auf Antrag Ausnahmen von Nummer 2 zulassen, soweit ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 Coronaverordnung oder bei Veranstaltungen in einem Betrieb nach § 7 Absatz 2 Coronaverordnung vorgelegt wird; die Zulassung kann mit Auflagen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden werden.

13. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung zur Beschränkung privater Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen vom 8. Oktober 2020, welche am 10.10.2020 bekanntgegeben wurde, aufgehoben. Die Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke vom 9. Oktober 2020 bleibt unberührt.
14. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 17.10.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 17.10.2020 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

### **Hinweise:**

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 11 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 22a Absatz 4 Coronaverordnung soll diese Allgemeinverfügung aufgehoben werden, wenn der jeweilige Inzidenzwert an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffern 1 bis 8 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

Die Regelungen unter Ziffer 4 gehen den Regelungen zur Sperrzeit aus den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Bremischen Gaststättengesetzes (Bremische Gaststättenverordnung) vom 13. März 2009 (Brem.GBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2019 (Brem.GBl. S. 127), vor.

## **B e g r ü n d u n g**

### **I.**

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen,

müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind in Bremen mindestens 60 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen.

Wie auch bundesweit zu beobachten, sind nach Erkenntnissen des Gesundheitsamts Bremen viele Fälle insbesondere auf das private Umfeld, Feiern und Hochzeiten zurückzuführen, auf welchen die aktuell erforderlichen Hygieneregeln von den teilnehmenden Personen nicht oder nicht ausreichend eingehalten werden und es auch trotz Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln zu Infektionen gekommen ist. Entsprechende Meldungen sind auch der überregionalen Presseberichterstattung zu entnehmen, wonach bundesweit die Nichteinhaltung von Hygieneregeln insbesondere auf den zuvor genannten Veranstaltungen zu neuen Infektionsherden führt.

Die Gesundheitsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass die unter Ziffern 1 bis 13 getroffenen Maßnahmen des Ordnungsamtes Bremen notwendige aber auch verhältnismäßige Anordnungen im Rahmen des Infektionsschutzes darstellen, um Menschensammlungen zu verhindern, unachtsamen und verantwortungslosen Verhalten einzelner Personen oder Gruppen keinen Vorschub zu leisten und so das Infektionsrisiko zu mindern.

## II.

### **Zu Ziffern 1 bis 10**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a Absatz 1 und 3 der Achtzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1086), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1113) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde zudem nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken. Für den konkreten Fall der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes auf über 50 sieht § 22a Absatz 3 Coronaverordnung dabei die Anordnung der hier verfügbaren Maßnahmen vor.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22a Absatz 1 Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass abseits der Coronaverordnung weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Insbesondere von Zusammenkünften, welche von einem geselligen Zusammensein und Miteinander geprägt sind, wie Feierlichkeiten, z.B. Hochzeiten, Geburtstagen und sonstigen Veranstaltungen, insbesondere mit Alkoholausschank aus unterschiedlichen Anlässen, gehen vermehrt Gefahren aus, welche sich massiv auf das aktuelle Infektionsgeschehen auswirken. Daneben werden angesichts der weiter gestiegenen Fallzahlen nunmehr auch sonstige Veranstaltungen mit einer Vielzahl teilnehmender Personen und insbesondere solche Veranstaltungen, auf welchen Alkohol ausgeschenkt wird, als mit dem derzeitigen Infektionsgeschehen nicht vereinbar bewertet.

Auch der unbeschränkte Konsum von Alkoholika in Einrichtungen der Gastronomie in den Nachstunden verbunden mit der durch die enthemmende Wirkung des Alkohols ausgelösten Sorglosigkeit und einer Missachtung aller gängigen Hygieneregeln (sogenannte AHA-Regeln) kann bei der jetzigen dramatischen Situation nicht mehr hingenommen werden. Vor diesem Hintergrund der besonderen Gefahren im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol sind die Regelungen zur Sperrstunde und zur Begrenzung des Verkaufs von Alkohol zu erlassen.

Die steigende Zahl der Neuinfektionen in Bremen sowie die damit verbundene Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes auf nahezu 85 spiegelt das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen an solchen großen Veranstaltungen teilnehmen und dort als sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben, diese das Virus in der Folge auch abseits der Teilnahme an diesen Veranstaltungen und des Besuchs einer gastronomischen verbreiten und somit als Multiplikatoren wirken.

Die 7-Tage-Inzidenz hat mit weit über 50 die 3. Stufe (rot) des bremischen Schwellenwertschemas erreicht. Dieser Wert wurde als Grenze für weitreichende, in § 22a Coronaverordnung genannte Beschränkungen des öffentlichen Lebens festgelegt und spiegelt die mit dem derzeitigen Infektionsgeschehen verbundene drastische Gefahr von Neuinfektionen mit dem Coronavirus wider.

Ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche wird die Kontaktnachverfolgung immer schwieriger. Diese ist aber ein wesentliches Instrument zur vollständigen Unterbrechung der Infektionsketten.

Eine Beschränkung der zulässigen Anzahl an Personen von bislang zehn auf fünf Personen, die sich im öffentlichen Raum ohne zwingende Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Coronaverordnung treffen oder ansammeln dürfen, ist geeignet und erforderlich, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus wirksam zu begegnen.

Daneben ist auch eine Beschränkung auf 10 teilnehmende Personen für Feierlichkeiten in angemieteten oder öffentlichen Räumen und in Wohnungen nebst dem umfriedeten Besitztum sowie die Reduzierung der Teilnehmendenzahlen für sonstige Veranstaltungen auf maximal 100 Personen ebenso geeignet und erforderlich, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen.

Der Begriff der „Veranstaltung“ im Sinne von Nummer 2 umfasst mit Ausnahme von privaten Feierlichkeiten grundsätzlich alle organisierten Zusammenkünfte von mehreren Personen zu einem gemeinsamen Zweck. Darunter sind also Versammlungen in einem weiten Sinne zu verstehen, ohne dass es auf einen besonderen (gemeinsamen) Zweck ankommt. Erfasst sind demnach etwa sowohl kulturelle Veranstaltungen (wie Kino- und Theateraufführungen oder Konzerte) als auch religiöse Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste). Gleiches gilt für die Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins oder eine Wohnungseigentümersversammlung. Auch der gemeinsame Besuch einer Sportveranstaltung als Zuschauerin oder Zuschauer fällt unter den Veranstaltungsbegriff. Für „politische“ Versammlungen, die in den Schutzbereich des Artikel 8 des Grundgesetzes fallen, gilt allerdings die besondere (begünstigende) Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 6 Coronaverordnung.

Ziel der Maßnahmen ist dabei insbesondere die Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung als wesentliches Instrument zur vollständigen Unterbrechung von Infektionsketten auf privaten Feierlichkeiten, sonstigen Veranstaltungen sowie innerhalb der Räumlichkeiten von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes. Insbesondere private Feierlichkeiten wurden zuletzt als neue und regelmäßig auftretende Infektionsherde festgestellt. Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass auf Veranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmenden durch den wesentlich reduzierten Kontakt zu anderen Personen eine geringere Ansteckungsgefahr besteht. Zudem ist es mit einer Reduzierung der Personenzahl leichter möglich, in den zumeist großen Veranstaltungsräumen die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Personen zu wahren, da es zu weniger Engstellen kommt und auch eine Überbelegung der Räumlichkeiten vermieden werden kann sowie im Falle einer Infektion die Kontakte nachzuverfolgen.

Die Maßnahmen stellen auch im Hinblick auf ein generelles Verbot privater Feierlichkeiten oder sonstiger Veranstaltungen das mildere Mittel dar. Vorliegend verbleibt weiterhin die Möglichkeit, unter Beachtung der Beschränkung auf 10 teilnehmende Personen privat zu feiern oder sonstige Veranstaltungen mit bis zu 100 teilnehmenden Personen durchzuführen.

Der Konsum von alkoholischen Getränken jeglicher Art bildet einen Anreiz für die Bildung von Menschenansammlungen, die es aktuell zu vermeiden gilt. Gleichzeitig sinkt die Sensibilität im Hinblick auf die Einhaltung des Abstandsgebots. Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei und des Ordnungsamtes Bremen im Rahmen der Kontrollen in den vergangenen Monaten haben gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot im Rahmen entsprechender Zusammenkünfte nicht eingehalten wird. Ein Einschreiten gegenüber alkoholisierten Personen, die sich nicht mehr an die Abstandsregelungen halten, ist nicht geeignet, den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen, da sich diese im Falle der Bildung von Ansammlungen bereits verwirklicht haben. Sofern Ansammlungen durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgelöst werden müssen, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass es zu Zusammenstößen zwischen den eingesetzten Einsatzkräften, Teilnehmer\*innen der Ansammlung und unbeteiligten Dritten unter Missachtung der Schutzmaßnahmen kommen würde. Statt der beabsichtigten Verringerung des Infektionsrisikos würde damit vielmehr eine wesentliche Erhöhung der Infektionsgefahr einhergehen. Daher trägt auch die zeitliche Beschränkung des Verkaufs und der Abgabe von alkoholischen Getränken zu einer Verringerung des Infektionsrisikos bei.

Bereits aufgrund der zunächst seit Ende Juli 2020 wieder stetig steigenden Zahl von Neuinfektionen, erscheint der Erlass dieser Verfügung dringend angezeigt, um der Gefahr eines nicht mehr nachverfolgbaren Infektionsgeschehens auch künftig wirksam zu begegnen. Seit dem 25.09.2020 sind die Infektionszahlen in der Stadt Bremen erneut erheblich und im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich schnell angestiegen.

Die Maßnahme stellt auch im Hinblick auf eine generelle Schließung von Einrichtungen und Veranstaltungsräumen das mildere Mittel und insofern auch einen weniger intensiven Eingriff in die Grundrechte der Adressat\*innen dar.

Auch die Schließung einzelner Gaststätten und sonstiger Einrichtungen bei Feststellung konkreter Verstöße im Einzelfall ist demgegenüber weniger wirksam, ungeeignet und bereits auf Grundlage der geltenden Coronaverordnung möglich. Diese Verstöße gilt es vielmehr von vornherein effektiv zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist in dem bisherigen Vorgehen der Einsatzkräfte auch kein Vollzugsdefizit der Regelungen der Coronaverordnung zu sehen

Auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes vermindert das Infektionsrisiko gravierend. Um Ansteckungsrisiken der Bediensteten untereinander oder durch Besucher\*innen der Behörden zu vermindern und so die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes aufrechtzuerhalten, ist auch diese Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten von Verkehrsflächen, wie etwa den Eingangsbereichen, Treppenhäusern, Fluren und Aufzügen sowie beim Aufenthalt in Sanitärbereichen und in Warteräumen eine geeignete und erforderliche Maßnahme, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Ausgenommen sind Kinder unter sechs Jahren sowie Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Beeinträchtigung die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder zumutbar ist (vgl. § 3 Absatz 3 Coronaverordnung). Generell ausgenommen sind zudem Gerichte, die Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes sowie die vom 2. und 3. Teil der Coronaverordnung erfassten Einrichtungen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes ist auf die Verkehrsflächen sowie Sanitärbereiche und Warteräume beschränkt und stellt somit gegenüber einer allgemeinen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereichen einer Einrichtung oder der ganz oder teilweisen Schließung von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes für den Publikumsverkehr ebenfalls das mildere Mittel dar.

Gleiches gilt für die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und auf Wochenmärkten, auf denen die Einhaltung des Mindestabstandes nicht sichergestellt werden kann. Hierbei wird die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zudem in den meisten Bereichen zeitlich begrenzt.

### **Zu Ziffer 11**

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 22a Absatz 4 Coronaverordnung befristet und wird zudem fortlaufend evaluiert. Die Maßnahmen sollen demnach aufgehoben werden, wenn der jeweilige Inzidenzwert an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

### **Zu Ziffer 12**

Gemäß Ziffer 12 besteht die Möglichkeit, beim Gesundheitsamt Bremen eine Ausnahmegenehmigung zu der unter Ziffer 2 getroffenen Maßnahme zu beantragen. Die vorliegend gewählte Maßnahme stellt insofern auch einen weniger intensiven Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar.

### **Zu Ziffer 13**

Die Allgemeinverfügung zur Beschränkung privater Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen vom 08.10.2020, welche am 10.10.2020 bekanntgegeben wurde, war aufzuheben, da deren Regelungsgehalt sich teilweise mit der vorliegenden Allgemeinverfügung deckte und durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt und erweitert wird.

**Zu Ziffer 14**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 17.10.2020 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffern 1 bis 11 dieser Verfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ackermann